

**Satzung**  
**über den Wochenmarkt in der Stadt Immenstadt i. Allgäu**  
**vom 10.11.1992**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erläßt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

**S A T Z U N G**

§ 1  
**Rechtsform**

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

§ 2  
**Gegenstände des Wochenmarkts**

Der Kreis der Waren, die auf den Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, wurde durch das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen festgesetzt. Diese sind in der Anlage 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 3  
**Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten**

(1) Die Wochenmärkte finden auf den vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen bestimmten Flächen, zu den von ihm festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

(2) Die Flächen, die Zeiten und Öffnungszeiten sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Änderungen werden jeweils im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu bekannt gemacht.

§ 4  
**Zuteilung des Standplatzes**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind acht Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze von 1 bis 12 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für sechs Monate.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugewiesener Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugewiesen werden.

## § 5

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## § 6

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

(6)Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Marktabfälle dürfen nicht zurückgelassen werden.

## § 7

### **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

(1)Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen  
oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder  
trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen  
haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen  
Gebühren  
nicht bezahlt.

(2)Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 8

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1)Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2)Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, wenn dies zu erheblichen Störungen führt,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,

6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der  
Öffnungszeit.

## § 9 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern  
eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf  
Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu  
vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen  
Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren  
Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet  
oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
2. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht  
nachkommt,
3. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes  
vornimmt (§ 5 Abs. 2),
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1  
Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder  
die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
6. die Standplätze nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder  
Marktabfälle zurücklässt (§ 6 Abs. 6),
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als  
nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
8. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 10. November 1992  
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.  
Bischoff  
1. Bürgermeister

## Anlage zu § 2 der Wochenmarktsatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(Anlage 1)

### Gegenstand des Marktverkehrs

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs sowie bewurzelte Bäume und Sträucher,
2. Produkte des Obst und Gartenbaus, der Land und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

Anlage zu § 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(Anlage 2)

- Marktplatz	Markttage	Öffnungszeit -
Marienplatz	ganzjährig jeden Samstag Vom 01.10. – 31.03.	7.00 bis 13.00 Uhr 8.00 bis 13.00 Uhr

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag entfällt der Markttag ersatzlos.

Fällt auf einen Markttag eine Veranstaltung die auf dem Marienplatz stattfindet, wird der Markt auf den NIKOLAUSPLATZ verlegt.